



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

Ausgabe Juni 2017

In dieser Ausgabe:

1. Anträge an die Personalversammlung
2. Angleichungszulage beantragen! Frist läuft zum 31. Juli 2017 aus!
3. Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung für Beamte
4. Vorsicht! Hinweis zu Pensionsberechnung durch Privatanbieter
5. Versammlung der schwerbehinderten Menschen am 22. November 2017
6. Präsenzzeiten
7. Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Schuleingangsphase (SEP)
8. Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher: Sabbatjahr)
9. Rückerstattung von Fahrt-/Reisekosten
10. Amtsärztliche Untersuchungen: Anhörung u. Stellungnahme der Schulleitung
11. Vermehrte Ablehnung von Anträgen auf Altersurlaub
12. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.
Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich
zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.
Vielen Dank!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Personalform.

Das Personalrats-Info-Team:

Susanne Haase	☎ 05241/47127	(privat)	05241/5052360	(dienstl.)
Jens Junker	☎ 05203/917304	(privat)		
Stefan Sahrhage	☎ 05203/918931	(privat)	05204/997772	(dienstl.)
Verena Tubbesing	☎ 05203/9176511	(privat)	05204/997258	(dienstl.)

1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 10.05.2017 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag (CDU, SPD, FDP, Grüne, AfD), an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: **Gesundheit der Lehrer erhalten und fördern – Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern**

Die Personalversammlung möge beschließen:

Grundschullehrer in NRW arbeiten seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen und fordern, auch im Sinne der von ihnen unterrichteten Kinder, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen.

Lehrer möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- Senkung der wöchentlichen Pflichtstunden
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Flüchtlingskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- zusätzliches Stundenbudget zur Entlastung von Teilzeitkräften für außerunterrichtliche Mehrbelastungen
- bauliche Maßnahmen zur Schallreduzierung
- Präventionsmaßnahmen gegen verbale und körperliche Gewalt durch Schüler, Schülerinnen und Eltern
- Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerschlüssel
- Erhöhung der Anrechnungsstunden in Anlehnung an andere Schulformen
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kollegen innerhalb der Dienstzeit
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrer

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Lehrer werden somit noch höher und vielfältiger. Dies zeigt sich auch in der COPSOQ-Erhebung. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Kollegen erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kollegen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 2: Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten müssen entschieden verbessert werden! Die Gelingensbedingungen dafür sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse, etc.)
- dem Förderschwerpunkt ESE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen in der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht!
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Förderschullehrkraft) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der inklusiven Lerngruppe
- Vertretungsreserve für Förderschullehrkräfte
- die Zusammenarbeit im Netzwerk mit Eltern, Kindergarten, Psychologen, Dolmetschern, Logopäden, Ergotherapeuten, etc. sowie für die hinreichende sonderpädagogische Beratung und Betreuung im OGS-Bereich mit den Mitarbeitern der Jugendhilfe, den Integrationshelfern etc. braucht viel zusätzliche Zeit, die in der Wochenarbeitszeit bisher nicht berücksichtigt wird
- Einrichtung fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinische Fachkräften und Psychologen, die die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten und ggf. auch traumatisierte Kinder auffangen können
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (Fördermaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, ausreichend Gruppen- und Förderräume, etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiter in den multiprofessionellen Teams
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten
- die Meinung und Erfahrung von uns Fachleuten ist anzuerkennen und nicht grundsätzlich dem Elternwunsch unterzuordnen
- Förderschulstandorte müssen erhalten bleiben, denn nicht für alle Kinder ist die inklusive Förderung in der Regelschule die beste Förderung

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiter wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülern kommen neue Anforderungen auf die Schule zu. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Die gegenwärtige Situation führt häufig zu krankheitsbedingten Ausfällen. Sie greift die Gesundheit der Lehrkräfte an!

Antrag 3: Angemessene Rahmenbedingungen für die Integration von Flüchtlingskindern und anderen neu zugewanderten Kindern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Damit die Integration von Flüchtlingskindern und anderen fremdsprachigen Seiteneinsteigern in den Schulen erfolgreich gelingt, müssen die Rahmenbedingungen umgehend verbessert werden!

Wir fordern daher:

- zusätzliche Einstellungen von Lehrkräften
- ausreichende Anzahl von Stunden im Rahmen der Regelstundenzeit für die Vernetzung mit verschiedenen Behörden
- erhebliche Aufstockung der Stellen für Sozialpädagogen
- kostenfreie und zeitnahe Bereitstellung von Dolmetschern zur Unterstützung im Schulalltag sowie Einrichtung eines „Übersetzertelefons“. Neben zu bewältigenden bürokratischen Aspekten müssen Lehrerinnen und Lehrer jederzeit und ohne Schwierigkeiten mit Seiteneinsteigern bzw. deren Erziehungsberechtigten kommunizieren können. Nur durch einen intensiven Austausch mit den Eltern können sie individuell auf die Kinder eingehen und sie erfolgreich in den Unterricht und im gesamten Schulalltag integrieren
- Bereitstellung von Psychologen, die spezifische Hilfen zu den Themen „Flüchtlingstraumata“ geben können
- Anpassung des für die Förderung notwendigen Budgets sowie eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung (Anschaffung von Fördermaterial, Einrichtung/ Ausstattung von notwendigen Gruppen- und Förderräumen, etc.)
- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse, etc.)
- Einrichtung fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Psychologen. Sie zusammen sollen die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten, auch traumatisierte Kinder auffangen und eine ganzheitliche Sprachförderung in einem für die Schüler geschützten Raum anbieten, in welchem sich die Kinder mit der deutschen Sprache vertraut machen können

Begründung:

Eine gelungene Integration ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel und kann nur unter den genannten Bedingungen gelingen. Schulen brauchen eine weitreichende Unterstützung für die Beschulung von Schülern ohne jegliche Deutschkenntnisse, die jederzeit während des laufenden Schuljahres unvermittelt an den Schulen aufgenommen werden. Die Beschulung dieser Seiteneinsteiger fordert Lehrkräften ein großes Maß an zusätzlichen Aufgaben ab. Es bedarf einer Willkommenskultur, in der durch multiprofessionelle Teams Kinder auch spielerisch, mit unterschiedlichen freizeitpädagogischen Elementen an die deutsche Sprache herangeführt werden können.

Antrag 4: Aufstockung der Vertretungsreserve beim Schulamt, Einrichtung einer Vertretungsreserve von Sonderpädagogen sowie Bildung einer schuleigenen Vertretungsreserve

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Anzahl der Vertretungskräfte auf das notwendige Maß aufzustocken, eine Vertretungsreserve von Sonderpädagogen einzurichten und zusätzlich dazu an jeder Schule eine ausreichende schuleigene Vertretungsreserve zu bilden.

Begründung:

Die gegenwärtige Situation in inklusiven Klassen führt häufig zu krankheitsbedingten Ausfällen, da sie die Gesundheit der Lehrer angreift.

So muss derzeit die beim Schulamt gebildete Vertretungsreserve für langzeiterkrankte Kolleginnen und Kollegen im Dauereinsatz genutzt werden. Erkrankungen kürzerer Art können nicht mehr ausgeglichen werden.

Folge dieser fehlenden Kontinuität ist, dass

- zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden müssen,
- Klassen, in denen eine Lehrkraft fehlt, auf andere Gruppen verteilt werden müssen,
- Lehrkräfte häufig fachfremd „verwaltend“ unterrichten,
- Unterricht komplett ausfällt,
- vor allem Teilzeitkräfte für Überstunden eingesetzt werden,
- vom Ministerium empfohlene eingeplante Doppelbesetzungen aufgehoben werden,
- die Förderung durch Sonderpädagogen in inklusiven Lerngruppen nicht gewährleistet ist,
- die Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen, die Ausbildungsarbeit mit Referendaren, die individuelle Förderung, „Teamteaching“ und Arbeitsgemeinschaften zu Vertretungszwecken nicht mehr im erforderlichen Maße durchgeführt werden können,
- diese Belastungen für immer mehr Lehrer zu gesundheitlichen Problemen führen.

Eine schuleigene Vertretungsreserve zusätzlich zur Vertretungsreserve hat zum einen den Vorteil, dass kurzfristig auf Erkrankungen reagiert werden kann, und zum anderen, dass außerhalb von Vertretungszeiten ein Pool für individuelle bzw. inklusive Förderung zur Verfügung steht.

Antrag 5: Erhöhung der Besoldung für Lehrer (A13/ EG13) sowie stellvertretende Schulleiter (A13 Fn/ EG13 Zulage) an Grundschulen)**Die Personalversammlung möge folgende Forderungen beschließen:**

- die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrerarbeit und damit der Lehrämter, die sich auch finanziell ausdrücken muss
- deshalb eine Heraufsetzung der Besoldung für Lehrer (A13/ EG13) sowie für stellvertretende Schulleiter (A13 Fn/ EG13 Zulage) im Rahmen der Dienstrechtsreform
- die Verbeamtung für alle Lehrerinnen und Lehrer und bis dahin eine gleiche Bezahlung für Tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte

Begründung:

Die akademische Ausbildung ist inzwischen für alle Lehrämter gleich lang. Daher fällt dieses Argument für die unterschiedliche Bezahlung der Lehrämter weg. Die anspruchsvolle Arbeit mit Kindern am Beginn ihrer Schullaufbahn muss endlich genauso honoriert werden wie die Arbeit mit Kindern anderer Altersgruppen. Die Aufgaben im Bildungs- und Erziehungsbereich haben sich für alle Schulformen grundlegend geändert und andere Aufgabenfelder sind in den Mittelpunkt gerückt:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen
- Integrationsleistungen hinsichtlich der Kinder mit Migrationshintergrund
- Realisierung inklusiven Unterrichts
- individuelle Förderung
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen
- Beratung in schulischen und erzieherischen Fragen

Auch das Aufgabenportfolio von Schulleitungsteams hat sich in den letzten 20 Jahren stark gewandelt. Es sind beständig neue Handlungsfelder dazu gekommen. Die Besoldungserhöhung für Schulleiter wurde Ende 2016 von der Landesregierung NRW beschlossen. Die Konrektoren wurden von der Landesregierung aber leider vergessen. Es kann nicht sein, dass stellvertretende Schulleiter von Grundschulen weniger Bezüge erhalten, als ein Gymnasiallehrer im Eingangsamtsamt – und das mit deutlich mehr Aufgaben und Verantwortung.

Antrag 6: Verbesserung des Raumklimas in den Klassen- und OGS-Räumen zur Erhaltung der Gesundheit von Schülern und allen Mitarbeitern in den Grundschulen

Wir fordern daher:

- tägliche feuchte Reinigung der Klassen- und OGS-Räume
- zweimalige Reinigung der Toiletten am Tag
- halbjährliche Grundreinigung der Klassen- und OGS-Räume
- geregelte Reinigungskontrollen durch den Schulträger

Begründung:

Die Feinstaubbelastung in Klassen- und OGS-Räumen ist deutlich zu hoch. Die verlängerten Nutzungszeiten verstärken die Feinstaubbelastung. Es besteht ein erhöhtes Gesundheitsrisiko, z.B. Verursachung von Erkrankungen der Atemwege (Asthma, Krupp-Husten, Lungenkrebs...) und Herz-Kreislaufkrankungen. Besonders gefährdet sind Kinder. Aus drei Gründen: Deren Lungenepithelien befinden sich im Wachstum, Kinder bewegen sich im bodennahen Raum und sie atmen bis zu 20-mal häufiger als Erwachsene. Kinder sind die Zukunft einer Gesellschaft – sie bedürfen unseres besonderen Schutzes.

Die Reinigungskontrolle muss vom Schulträger geregelt werden. Es kann nicht sein, dass Schulleitung, Kollegium und OGS-Mitarbeiter Arbeitszeit dafür aufwenden, die dann für pädagogische Tätigkeiten fehlt.

2. Angleichungszulage beantragen! Frist läuft zum 31. Juli 2017 aus!

Am 1. August 2015 ist der Tarifvertrag über die Entgeltordnung für Lehrkräfte (TV EntgO-L) in Kraft getreten. Mittlerweile konnten in einem ersten Änderungstarifvertrag weitergehende Korrekturen erreicht werden. Zu den zahlreichen Festlegungen und Verbesserungen für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gehört u. a. eine **schrittweise Höhergruppierung** und damit der Einstieg in eine parallele Entgelttabelle durch den **Antrag auf die Zahlung einer Angleichungszulage**. Das LBV hat bereits im August 2015 alle betroffenen Lehrkräfte angeschrieben und informiert.

Anspruch auf die Zahlung der Angleichungszulage haben angestellte Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrkräften mit Lehramtsausbildung und von Fachlehrern von EG7 bis EG11. Die Angleichungszulage wird in Höhe von zunächst 30 Euro pauschal dem Gehalt hinzugerechnet und muss insbesondere von Kolleginnen und Kollegen beantragt werden, die vor dem 1. August 2015 eingestellt wurden. Dazu muss die **Frist** des 31. Juli 2017 eingehalten werden.

Zuständig für Rückfragen sind im Grundschulbereich die Schulämter. Sie sind die aktenführenden Dienststellen, an die eine Anfrage bzw. der Antrag formlos gestellt werden kann.

Formulierungsbeispiel:

Name/Anschrift/Personalnummer
z. Hd. der aktenführenden Dienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf die zum 1. August 2015 in Kraft getretene Lehrkräfte-Entgeltordnung bitte ich Sie um Auskunft darüber, ob bei mir die Voraussetzungen zum Bezug einer Angleichungszulage bestehen. Für den Fall, dass nach Prüfung meiner Anfrage die Angleichungszulage in Betracht kommt, bitte ich darum, diese Anfrage als entsprechenden Antrag zu bewerten. Für den Fall, dass eine Angleichungszulage nicht in Betracht kommt, bitte ich dennoch um eine kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

...

3. Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung für Beamte

Am 26. Januar 2017 ist die Jubiläumsverordnung des Landes NRW verabschiedet worden, mit der nicht nur die Wiedereinführung, sondern auch eine Nachbesserung bei der Jubiläumszuwendung geregelt wird.

Die Rechtsverordnung gilt rückwirkend ab dem 01. Juli 2016. Danach erhalten Beamte bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung, soweit sie das Jubiläum frühestens am 01. Juli 2016 begangen haben. Die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auf die Laufzeit für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen angerechnet.

Die Beträge der Zuwendung sehen wie folgt aus:

- ❖ **25 Jahre Dienstzeit: 300,- €,**
- ❖ **40 Jahre Dienstzeit: 450,- €,**
- ❖ **50 Jahre Dienstzeit: 500,- €.**

Der Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung wird dem LBV von der zuständigen Dienststelle gemeldet. Die Zahlung der Zuwendung sowie die notwendige Versteuerung erfolgt vom LBV.

www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/information-zur-jubilaeumszuwendung

4. Vorsicht! Hinweis zu Pensionsberechnungen durch Privatanbieter

Vereinzelte Schulen in der letzten Zeit E-Mails von einer "Berechnungsstelle für Pensionen & Betriebsrenten (B/P/B) e.K." erhalten. Darin wurden die Schulen gebeten, den Lehrern mitzuteilen, dass sie sich bei der "Berechnungsstelle" melden sollen, um ihre Pensionsberechnungen durchführen zu lassen. Angeblich habe man eine bereits zugesandte Adressenliste versehentlich vernichtet...

Achtung! Es handelt sich hier nicht um eine offizielle Berechnungsstelle einer Behörde, sondern um einen Privatanbieter, der Gebühren (ca. 90 €) in Rechnung stellt.

Dieses Vorgehen wird schon seit mehreren Jahren praktiziert und der Sachverhalt wird nun von den Juristen der Bezirksregierung Detmold geprüft.

Tipp: Unter www.beamtenversorgung.nrw.de stellt das LBV eine kostenlose Möglichkeit zur Versorgungs-/ Versorgungsabschlagsberechnung zur Verfügung.

5. Versammlung der schwerbehinderten Menschen am 22. November 2017

Am 22. November 2017 findet im Kreishaus die nächste Versammlung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräfte an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh statt.

Tagesordnungspunkte werden u. a. Neuerungen im Schwerbehindertenrecht und aktuelle Anfragen sein.

Zusätzlich zu dieser Vorabinformation erfolgt wie immer eine persönliche Einladung durch die Vertrauensperson Stefan Sahrhage.

6. Präsenzzeiten

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl eines Lehrers ist in § 93 Abs.2 SchulG und in § 2 Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG festgelegt. Hier findet sich kein Hinweis darauf, dass für Lehrer eine Präsenzpflcht über diese Pflichtstunden hinaus besteht. Eine stetige Anwesenheitspflicht z. B. vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende ist rechtlich nicht vorgesehen. Dies ergibt sich auch aus § 13 Abs.3 der ADO (allgemeine Dienstordnung). Dieser führt aus, dass „Lehrerinnen und Lehrer [...], soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleitung bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden“ können. „Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.“

Aus der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des MSW (BASS 10-32 Nr.44) ergibt sich die Befugnis des Schulleiters, Anordnungen für dienstliche Tätigkeiten zu treffen. Dazu gehört z. B. die Anordnung zur regelmäßigen Mehrarbeit, für die jedoch eine Zustimmung des Lehrerrates erforderlich ist.

Etwas anderes gilt bei der Ad-hoc Mehrarbeit. Diese kann kurzfristig angeordnet werden, jedoch nicht als regelmäßiger Vorgang mit einer Präsenzpflcht. Eine angeordnete Präsenzzeit wäre nicht von vorübergehender Natur, d. h., es handelt sich nicht um unvorhersehbare Ad-hoc Mehrarbeit und bezieht sich auch nicht auf einen Einzelfall. Es handelt sich auch nicht um eine Dienstbesprechung, an der Lehrkräfte lt. ADO § 10 Abs. 3 im Rahmen ihrer Dienstpflichten teilnehmen sollen.

Die Lehrerkonferenz hat als zuständiges Organ die Entscheidungskompetenz für die Grundsätze der Verteilung der Unterrichtsstunden und die Aufteilung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) und in Abs. 3 Nr. 4 über „Grundsätze der Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl auf Vorschlag der Schulleitung“ inne. Die Lehrerkonferenz ist aber nicht dazu befugt, über eine Erhöhung der individuellen Anwesenheitszeit der Lehrer zu entscheiden.

7. Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Schuleingangsphase (SEP)

Es wird immer wieder festgestellt, dass sozialpädagogische Fachkräfte/SEP nicht erlasskonform bzw. entsprechend ihres Kompetenz- und Aufgabenprofils eingesetzt werden.

Bei den im Landeshaushalt abgesicherten Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen handelt es sich um einen Förderzuschlag, der nicht mit Lehrerstellen verrechnet wird und der **nicht zur Abdeckung von Unterrichtsstunden oder für Vertretungsunterricht** dient. Ein Einsatz als Klassenlehrer oder Lehrkraft für zugewanderte Kinder ist daher nicht möglich.

Hinweise zum Aufgaben- und Tätigkeitsprofil und zur Arbeitszeitgestaltung der sozialpädagogischen Kollegen finden Sie im Runderlass „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ aus dem Jahr 2009. Hier heißt es u. a.:

„Der Einsatz dieser Fachkräfte erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Veranschlagung ausschließlich in der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Ihre Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV - L und beträgt derzeit 39,83 Stunden (39 Std. 50 Minuten). Davon entfällt ein Stundenanteil auf die Arbeit mit Kindern, der der durchschnittlichen Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte in der Primarstufe entspricht. Die übrigen Stunden dienen der Vor- und Nachbereitung dieser Arbeit. (Anmerkung: Die Arbeitszeit am Kind beträgt also 28 Unterrichtsstunden.) Sie nehmen den ihnen nach dem TV - L zustehenden Erholungsurlaub in den Ferien.“ (Anmerkung: Ferienzeiten müssen wie bei Lehrkräften nicht vorgearbeitet werden.)

Wichtig:

Die sozialpädagogische Fachkraft/SEP ist gemäß § 68 SchulG ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz. Sie kann in die Schulkonferenz und in den Lehrerrat gewählt werden.

Für sozialpädagogische Fachkräfte/SEP gilt die Altersermäßigung analog zu Lehrkräften.

Näheres zum Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte/SEP regelt der Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS des MSW aus dem Jahr 2012. Hier heißt es u. a.: „Sozialpädagogische Fachkräfte haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten insbesondere in der Schuleingangsphase zu fördern.“

8. Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher: Sabbatjahr)

Der Erlass *Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell* wurde zum 20. Februar 2017 in Kraft gesetzt und gilt für in Zukunft gestellte Anträge sowohl von tarifbeschäftigten als auch von verbeamteten Lehrkräften.

Lehrer können in jedem Jahr zum 1. Februar oder zum 1. August in die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell starten. Die allgemeine Antragsfrist beträgt sechs Monate vor dem gewünschten Anfangstermin.

Die Blockteilzeit kann mehrmals in der Dienstzeit in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch direkt vor Pensions- oder Renteneintritt.

Die Teilzeittätigkeit im Blockmodell ist nicht mehr nur als Jahres-, sondern auch als Halbjahresmodell oder als Freistellung für zwei Schuljahre möglich. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Mindestdauer der Ansparphase und der Ermäßigungs- oder Freistellungsphase beträgt jeweils ein Schulhalbjahr.

Für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt eine einheitliche Teilzeitquote und damit eine dem entsprechend anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist jedoch ungleichmäßig verteilt. Während sie im ersten Teil des Bewilligungszeitraums bis (maximal) zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht ist (Ansparphase), wird diese Erhöhung im unmittelbar daran anschließenden zweiten Teil des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene Freistellung vom Dienst ausgeglichen (Ermäßigungs- oder Freistellungsphase).

Bisher konnten verbeamtete Lehrkräfte in Vorbereitung auf das Sabbatjahr nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl arbeiten. Jetzt können sie ihre Stundenzahl wie Angestellte auf weniger als 50 Prozent reduzieren, wenn es sich um eine sogenannte Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 LBG) handelt. Aber auch bei der voraussetzungslosen Teilzeit im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LBG) ist eine zum Teil geringfügigere unterhälftige Unterrichtsverpflichtung möglich, wenn sie nicht überwiegend ist.

Beispiele für die Verteilung: Zeitraum	Teilzeitquote	Ansparphase	Ermäßigungs-/ Freistellungsphase
1 ½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr 100 %	½ Schuljahr 0 %
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr 80 %	1 Schuljahr 40 %
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre 100 %	1 Schuljahr 0 %
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre 0 %
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3 ½ Schuljahre 100 %	3 ½ Schuljahre 50 %

Die Blockteilzeit kann abgelehnt werden, wenn ihr *dienstliche Belange* entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 LBG). Gemeint sind dringliche Aufgaben, deren Erfüllung nur mit diesem Beschäftigten und nicht mit einer Ersatzkraft möglich ist.

Bei beabsichtigter Ablehnung muss im Einzelfall geprüft werden, ob tatsächlich dienstliche Belange entgegenstehen. Der Personalrat hat dabei ein Mitbestimmungsrecht.

Nach § 65 Abs. 2 LBG kann bei der Teilzeit im Blockmodell aus familiären Gründen die Freistellungsphase auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums genommen werden, etwa unmittelbar im Anschluss an Elternzeit oder Urlaub aus familiären Gründen.

Grundsätzlich sind abgeschlossene Teilzeitvereinbarungen auch bis zu ihrem verabredeten Ende durchzuführen. Hiervon machen nun § 64 Abs. 4 Satz 2 und 3 LBG und Abschnitt V des Erlasses Ausnahmen. Wenn sich die privaten - insbesondere finanziellen - Lebensverhältnisse ändern, sind Anträge auf Rückkehr oder Änderung der Teilzeitvereinbarung positiv zu bescheiden. Die Dienststelle muss die veränderte Lebenssituation berücksichtigen, wenn dem dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Außerdem sind Unterbrechungen wegen Elternzeit, Beurlaubung aus familiären Gründen oder Familienpflegezeit oder Pflegezeit möglich (s. Abschnitt V Nr. 1).

9. Rückerstattung von Fahrt-/Reisekosten

Das Schulamt für Schulen im Kreis Gütersloh macht noch einmal darauf aufmerksam, dass dienstliche Fahrt- und Reisekostenerstattungen beantragt werden sollten, um das dafür vorgesehene Budget nicht verfallen zu lassen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten. **Wichtig** hierbei ist, sich die tatsächlich entstandenen Kosten **personenbezogen quittieren** zu lassen und die Originalbelege dann vollständig vor Ablauf eines halben Jahres einzureichen.

Beantragen die Lehrer einer Schule keine Erstattung für die im Jahr stattgefundenen Klassenfahrten, so wird der dafür vorgesehene Betrag auf die Schulen/Lehrer aufgeteilt, die einen Antrag gestellt haben.

Anträge finden Sie unter: www.kreis-guetersloh.de ⇒ Schule & Bildung ⇒ Schulamt ⇒ Formulare und Links: *Reisekostenrechnung Allgemeine Dienstreisen* bzw. *Reisekostenrechnung für Schulwanderungen und Schulfahrten*.

Weitere Informationen finden Sie in den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NW) in Verbindung mit dem Runderlass "Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 Landesreisekostengesetz für den Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen" (BASS 21-24 Nr. 6).

10. Amtsärztliche Untersuchungen: Anhörung u. Stellungnahme der Schulleitung

Die entsprechenden Anschreiben der Bezirksregierung zur beabsichtigten Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung (Anhörung) sind überarbeitet worden. Ziel war es, verständlichere - aber dennoch rechtlich einwandfreie - Formulierungen zu erreichen, die die Betroffenen nicht zusätzlich verunsichern oder belasten sollen.

Die bei einer amtsärztlichen Untersuchung erforderliche Stellungnahme der Schulleitung muss der Lehrkraft als Kopie überreicht werden. Empfehlenswert ist dabei nach Möglichkeit eine vorherige Absprache zwischen Schulleitung und der betroffenen Person - dieses ist aber nicht vorgeschrieben. Sollte die Lehrkraft mit der Stellungnahme nicht einverstanden sein, kann sie der Schulleitung entweder ihre eigene Sichtweise schildern und um eine Korrektur bitten, die dann in der Personalakte ausgetauscht werden kann, oder aber ihre Sichtweise an die Bezirksregierung senden.

11. Vermehrte Ablehnung von Anträgen auf Altersurlaub

Nach § 70 Absatz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes kann Beamten in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang und ein deshalb dringendes öffentliches Interesse an der Beschäftigung von Bewerbern besteht, auf Antrag Urlaub gewährt werden – wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Quote der arbeitslosen Grundschullehrkräfte muss dazu deutlich über der allgemeinen landesweiten Arbeitslosenquote liegen. Sie liegt derzeit aber deutlich darunter.

Für viele Kollegen war dieses eine Möglichkeit, die vorgezogene Altersgrenze von 63 Jahren noch um ein weiteres Jahr zu unterschreiten. Aufgrund des Lehrermangels genehmigen die Bezirksregierungen den Altersurlaub nun meist nicht mehr. Dennoch muss und wird jeder Einzelfall betrachtet und die Begründung gewürdigt.

Wenn der Antrag aufgrund gesundheitlicher Prävention gestellt werden soll, ist es ratsam, sich zunächst mit dem Personalrat zu beraten. Sind die Gründe für einen Antrag auf Altersurlaub trotz der derzeitigen Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar, kann es in Einzelfällen aus Gesichtspunkten der Fürsorge zur Genehmigung des Antrags kommen.

12. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann mal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt Ihres Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Öffnen Sie dazu einfach die Website ⇒ www.schulen-gt.de. Im linken Seitenbereich finden Sie uns unter ⇒ 'Schulamts für den Kreis Gütersloh' und dort erneut links innerhalb der Kategorie 'Kreis Gütersloh' ⇒ Örtlicher Personalrat für Grundschulen.

Auch auf folgendem Weg gelangen Sie zu uns: ⇒ www.kreis-guetersloh.de ⇒ Schule & Bildung ⇒ Schulamt ⇒ rechter Seitenbereich: Personalrat der Grundschulen.

Der Personalrat wünscht
allen Kolleginnen und Kollegen
einen möglichst stressfreien
Schuljahres-Endspurt und erholsame
Sommerferien!



